

**Amt für Bodenmanagement Büdingen**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**

Bahnhofstraße 33  
63654 Büdingen

Tel.-Nr.: (0611) 535-7000, Fax-Nr.: (0611) 327605-100  
E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de



Gz.: 2-BD-05-26-26-01-B0001#008

**Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Seemenbach**  
**Verfahrens-Nr.: VF-2626**

## **2. Änderungsbeschluss**

### **1. Anordnung der Änderung**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung werden der vom Amt für Bodenmanagement Büdingen erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 14.12.2020 und der

1. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 25.09.2023

im Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Seemenbach wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet ändert sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken.

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 245 ha. Damit vergrößert sich

das Flurbereinigungsgebiet um 12 ha. Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Gemarkung Kefenrod

von der Flur 7, die Flurstücke 59, 60, 62, 69, 70, 75

sowie von der Flur 8, die Flurstücke 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemarkung Kefenrod

von der Flur 1, die Flurstücke 907, 908

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

### 3. **Teilnehmergeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

### 4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

## **5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **7. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **8. Bekanntmachung**

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Kefenrod und in den angrenzenden Gemeinden Birstein und Brachtal sowie in den angrenzenden Städten Gedern, Wächtersbach, Büdingen und Ortenberg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Kefenrod, Hitzkirchener Straße 19 in 63699 Kefenrod während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Interentadresse <https://hvbg.hessen.de/MF2626> abrufbar.

## **Begründung**

Der Weg Gemarkung Kefenrod, Flur 7, Flurstück 78, in den Gewannbereichen „Im Altenfeld“ und „Am Rosselberg“, soll zur Anpassung des Wegenetzes an die aktuell technischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen ausgebaut werden. Hierzu ist es notwendig die angrenzenden Grundstücke aus bodenordnerischen Gründen hinzuzuziehen. Ausgeschlossen werden Grundstücke, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Amtswiese“ der Gemeinde Kefenrod fallen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Büdingen**

**- Flurbereinigungsbehörde -**

Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

**Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Büdingen, den *21.02.2025*

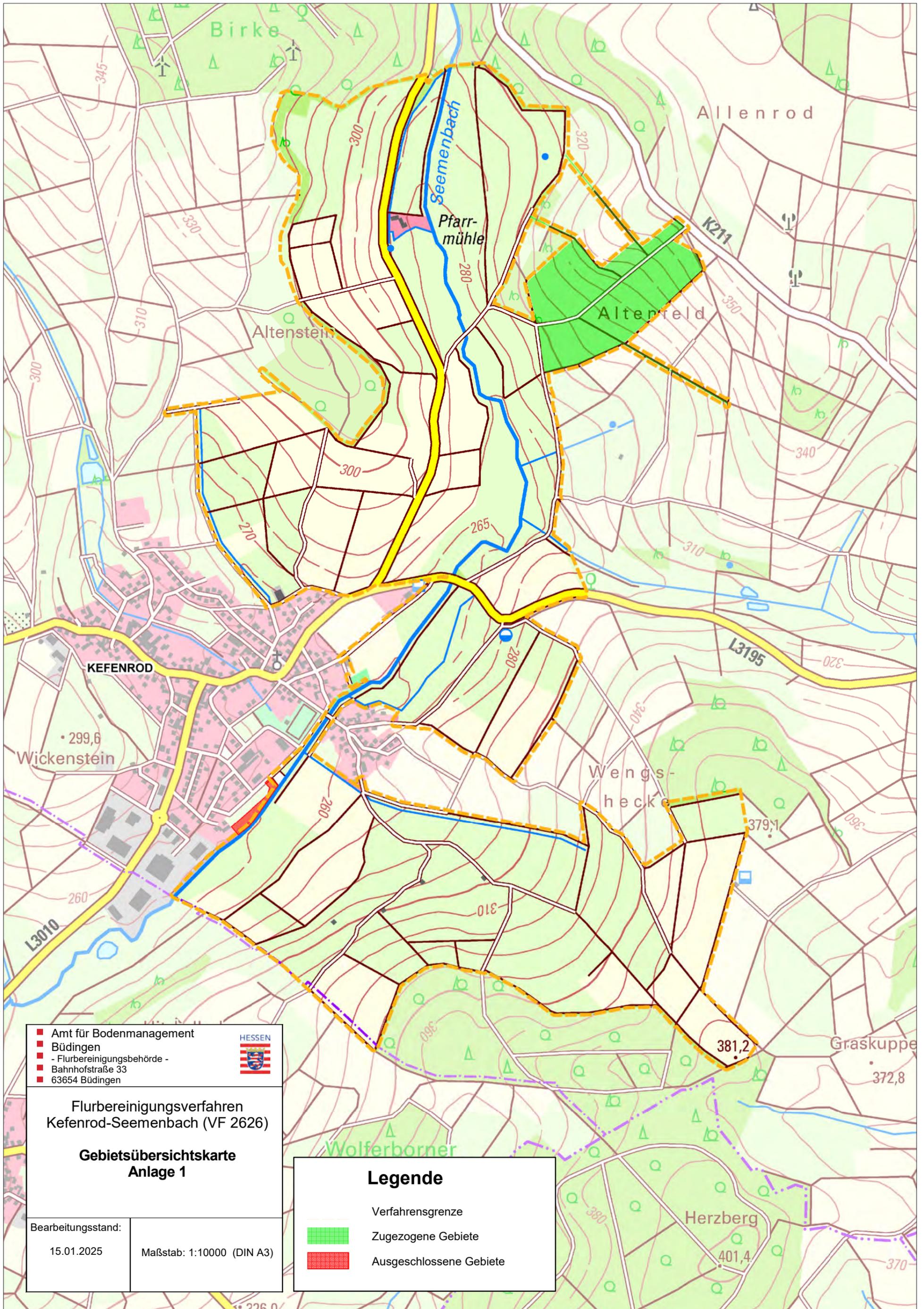
Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde -



*U. Schmitz*

(Amtsleitung)



■ Amt für Bodenmanagement  
 ■ Büdingen  
 ■ - Flurbereinigungsbehörde -  
 ■ Bahnhofstraße 33  
 ■ 63654 Büdingen



Flurbereinigungsverfahren  
 Kefenrod-Seemenbach (VF 2626)

**Gebietsübersichtskarte  
 Anlage 1**

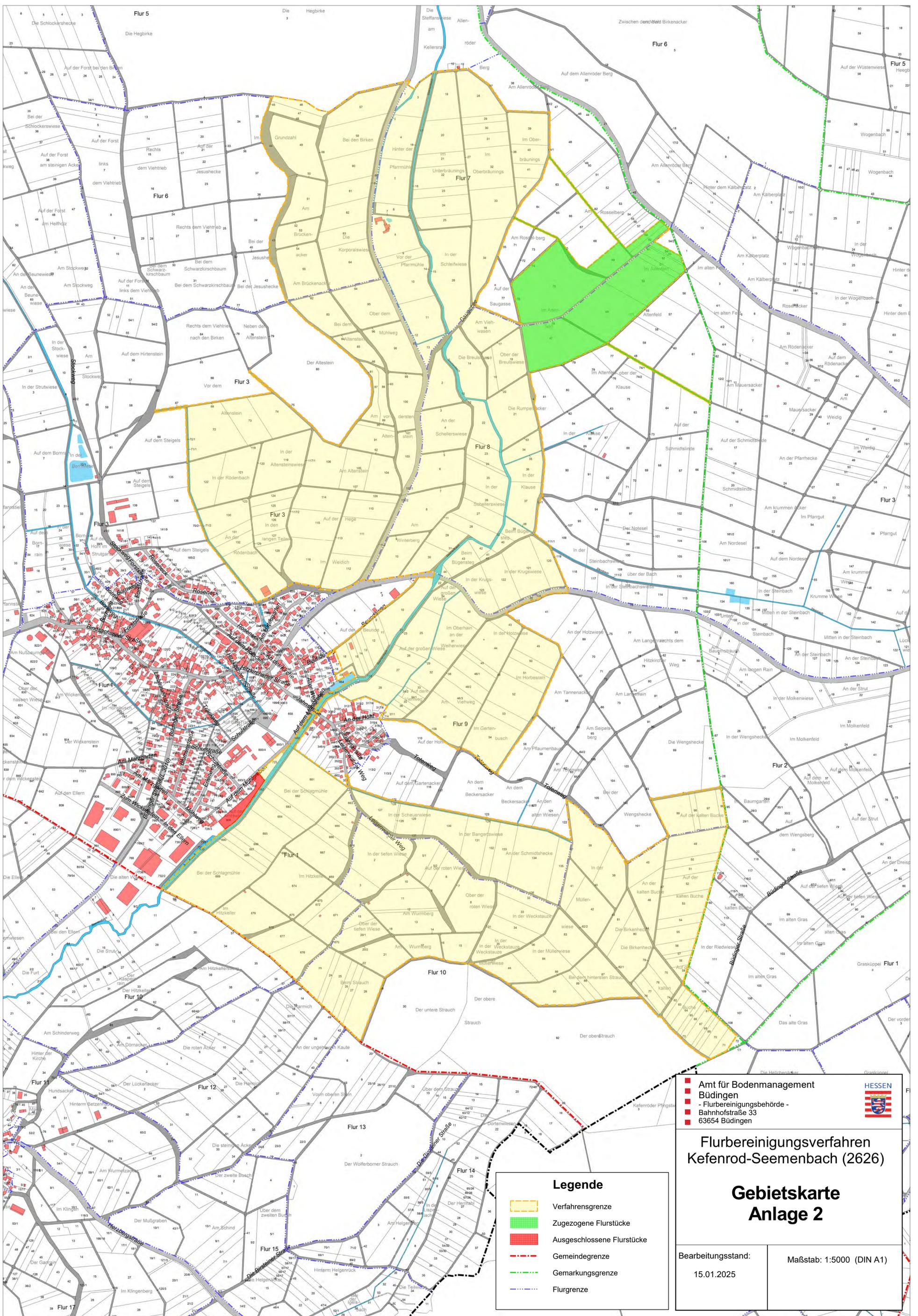
Bearbeitungsstand:

15.01.2025

Maßstab: 1:10000 (DIN A3)

**Legende**

-  Verfahrensgrenze
-  Zugezogene Gebiete
-  Ausgeschlossene Gebiete



■ Amt für Bodenmanagement  
■ Büdingen  
■ - Flurbereinigungsbehörde -  
■ Bahnhofstraße 33  
■ 63654 Büdingen



**Flurbereinigungsverfahren**  
**Kefenrod-Seemenbach (2626)**

**Gebietskarte**  
**Anlage 2**

Bearbeitungsstand:  
 15.01.2025

Maßstab: 1:5000 (DIN A1)

**Legende**

- Verfahrensgrenze
- Zugezogene Flurstücke
- Ausgeschlossene Flurstücke
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze